
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/242
31. Januar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 151

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/54/684)]

54/242. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 49/470 vom 23. Dezember 1994,

1. *beschließt*, dass vom Tag der Verabschiedung dieser Resolution und unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen alle finanziellen Beiträge Belarus' und der Ukraine an die Vereinten Nationen, namentlich auch Beiträge, deren Beitragsätze vor 1996 festgelegt worden waren, berücksichtigt werden, wenn festgestellt wird, ob die Summe ihrer im Einklang mit Beschluss 49/470 berechneten Beitragsrückstände der Höhe der Beiträge entspricht oder diese überschreitet, die Belarus und die Ukraine für die beiden vorangegangenen vollen Jahre im Einklang mit Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen zu entrichten haben;

2. *betont*, dass dieser Beschluss Belarus und die Ukraine nicht ihrer Verpflichtung zur Entrichtung sämtlicher ausstehenden Beiträge enthebt, und fordert Belarus und die Ukraine auf, Vorschläge für die Behandlung ihrer Beitragsrückstände hinsichtlich der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze vorzulegen;

3. *beschließt*, diese Frage weiterzuverfolgen.

*88. Plenarsitzung
23. Dezember 1999*